



## Hockenheim – Bebauungsplan „Hausstücke“ (P2) - Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB

Planunterlagen vom 01.06.2025

Mit dem Bebauungsplan soll die planungsrechtliche Voraussetzung für weitere Nutzungsmöglichkeiten des bisher für Veranstaltungen auf dem Hockenheimring genutzten Parkplatzes geschaffen werden (KFZ-Umschlagplatz, Anlagen erneuerbarer Energien). Schutzgebiete nach Naturschutzrecht oder sonstige naturschutzrechtlich geschützte Strukturen sind nicht betroffen.

Der Umweltbericht ist noch nicht fertiggestellt und die artenschutzrechtliche Vorprüfung liegt den Unterlagen nicht bei. Insofern ist eine Bewertung aktuell nur bedingt möglich. Es können sich nach Vorlage der Gutachten daher weitere naturschutzrelevante Aspekte ergeben.

Folgendes ist zum jetzigen Planungsstand anzumerken:

Die Fläche wird aktuell nur temporär als Parkfläche bei Großveranstaltungen auf dem Hockenheimring genutzt (unseres Wissens 3 – 4 Mal pro Jahr, jeweils nur wenige Tage). Künftig kann mehr als die Hälfte der Fläche als Umschlagplatz für KFZ genutzt und mit einem Bauzaun abgesichert werden. Es wird zwar in der Begründung ausgeführt, dass der Betriebszeitraum auf die kühlen bzw. kalten Monate eines Jahres beschränkt wird, in die schriftlichen Festsetzungen ist diese Beschränkung jedoch nicht eingeflossen. Es bleibt damit offen, über welchen Zeitraum die Fläche genutzt werden darf – möglicherweise auch über den gesamten Zeitraum außerhalb der Großveranstaltungen. Zusätzliche Bauten wie z.B. Pförtnerhaus etc. sind zudem möglich. Des Weiteren wird künftig auch die Errichtung von Photovoltaikanlagen (aufgeständerte Bauweise über den Stellplätzen) auf der gesamten Fläche möglich sein.

Es wird mehrfach dargelegt, dass der Charakter der Fläche als Offenland (wie es sich derzeit darstellt) beibehalten werden soll u.a. um Beeinträchtigungen des regionalen Grünzugs zu vermeiden und weitere Funktionen im Hinblick auf den Naturhaushalt aufrecht zu halten. Unter Zugrundelegung der möglichen Nutzungen bei der Bewertung ist u.E. nicht von einer Wahrung des Offenlandcharakters auszugehen. Es wird zu einer erheblichen Änderung des Landschaftsbildes und zu einer eingeschränkten Funktionserfüllung kommen (z.B. Kalt-/Frischluftentstehung, ortsnahe Grünfläche zur Naherholung außerhalb der Großveranstaltungen etc.). Eine Neubewertung dahingehend ist im Hinblick auf eine sachgerechte Abwägung zu empfehlen.

Es werden Festsetzungen zum Anpflanzen und zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen getroffen. Auf dem Parkplatz stehen bereits einige Dutzend Bäume, die bei den Festsetzungen bisher nicht berücksichtigt wurden. Da Bäume diverse Funktionen im Hinblick auf den Naturhaushalt erfüllen, ist zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen eine Festsetzung zu deren Erhalt und Ersatz zu empfehlen.

S. Neubauer